

Vorlage an den Landrat

**Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons
Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft**
2023/727

vom 19. Dezember 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dem professionellen Betrieb der grenznahen Abwasseranlagen im Kanton Solothurn durch das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) - heute werden die Anlagen von Personal ohne spezifische Fachausbildung betrieben - soll die Betriebssicherheit und letztlich die Gewässerqualität im nördlichen Solothurner Jura und damit auch im Kanton BL verbessert werden. Der professionelle Betrieb wird vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AFU) im Rahmen der anstehenden neuen Abwasserbewilligungen für alle grenznahen lokalen Kläranlagen gefordert. Der Kanton Solothurn verfügt nicht über eine umfassende, professionelle Organisation wie der Kanton Baselland mit dem Amt für Industrielle Betriebe (AIB). Die AFU wünscht deshalb ausdrücklich ein Engagement des AIB. Dabei kommt es auch zu einer vorbildlichen kantonalen Zusammenarbeit zwischen BL und SO.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	3
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	3
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	4
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	4
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	4
3.	Anträge	5
3.1.	Beschluss	5
4.	Anhang	5

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Moderne Abwasseranlagen sind komplexe Einrichtungen. Die geforderten Leistungen können nur mit einem fachgerechten Betrieb rund um die Uhr sichergestellt werden. Die gesetzlichen Anforderungen an den Pikettdienst und die Arbeitssicherheit können nur mit grösseren, professionellen Organisationen eingehalten respektive erfüllt werden.

Verschiedene Gemeinden oder Gemeindezweckverbände des Kantons Solothurn, insbesondere der Bezirke Thierstein und Dorneck sowie weiterer an den Kanton Basel-Landschaft angrenzender Bezirke, beabsichtigen daher, ihre Abwasseranlagen (z.B. Mischwasserbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Pumpwerke) durch das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) des Kantons Basel-Landschaft betreiben und unterhalten zu lassen, wodurch die Einhaltung der erwähnten Anforderungen gewährleistet werden kann.

2.2. Ziel der Vorlage

Der vorliegende Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Solothurn über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft dient als Rahmen und Grundlage für den Abschluss von Einzel- oder Detailverträgen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Solothurner Gemeinden oder den Solothurner Gemeindezweckverbänden.

Entsprechend wird gemäss § 2 des Staatsvertrags die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, Detailverträge mit Gemeinden oder Gemeindezweckverbänden des Kantons Solothurn abzuschliessen.

Seitens des Kantons Solothurn sind die Gemeinden oder Gemeindezweckverbände dafür zuständig, die Detailverträge mit der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft abzuschliessen. Nach § 163 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können sie dafür in rechtsetzenden Gemeindereglementen den Gemeinderat bzw. den Vorstand ermächtigen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt die jeweiligen Detailverträge.

Der Staatsvertrag wird auf eine Dauer von 30 Jahren abgeschlossen und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um weitere 10 Jahre.

2.3. Erläuterungen

Im Kanton Solothurn sind analog dem Kanton Basel-Landschaft mehrere dezentrale, unbemannte Abwasseranlagen wie zum Beispiel Mischwasserbecken, Pumpwerke und lokale ARA im Einsatz. Diese Anlagen werden in der Regel von lokalen Gemeindemitarbeitenden in einem Nebenamt betreut. Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AFU) verlangt bei allen Abwasseranlagen einen professionellen Betrieb. Das AIB ist dank seiner umfassenden, professionellen Organisation für solche Aufgaben prädestiniert. Denn durch den professionellen Betrieb dieser Anlagen profitiert auch das Baselbiet. Eine erhöhte Betriebssicherheit wirkt sich positiv auf die Wasserqualität in den Gewässern beider Kantone aus. Der vorliegende Staatsvertrag dient als Grundlage für den Abschluss von bilateralen Detailverträgen zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion und den einzelnen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. Dabei wird bereits im Staatsvertrag festgehalten, dass sämtliche Aufwendungen seitens AIB zu Vollkosten verrechnet werden. Dementsprechend wird die Zusammenarbeit für den Kanton Basel-Landschaft kostenneutral sein.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

LFP 1.10 Wohn- und Lebensqualität: Ein fachgerechter, professioneller Unterhalt der Anlagen, die in Baselbieter Gewässer einleiten, liegt im Interesse des Kantons Basel-Landschaft.

LFP 1.11 Klimawandel und natürliche Ressourcen: Der fachgerechte Unterhalt schützt die Gewässer und damit auch die natürlichen Ressourcen wie Trinkwasser und Lebensraum. Mit der Anlagenbetreuung durch den Kanton Basel-Landschaft kann die Betriebssicherheit und letztlich die Gewässerqualität im nördlichen Solothurner Jura und in der Folge auch im Kanton BL verbessert werden. Die Solothurner Anlagen können in das bestehende AIB-Prozessleitsystem integriert und somit die Anlagenkapazität optimiert werden.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gestützt auf § 64 Abs. 1 Bst. b. der Kantonsverfassung (KV; SGS 100) genehmigt der Landrat Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist. Ein solcher Staatsvertrag liegt hier vor.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Mehrausgaben von Personal- und Sachkosten werden über das Profit-Center P23061, den Kontengruppen 30 Personalkosten und 31 Sachaufwand gebucht. Für die SO-Anlagen werden jeweils Kontierungsobjekte eröffnet. Aktuell sind dies auf der Basis bereits bestehender Verträge: 26559 MWB Büren, 26560 ARA Meltingen-Zullwil, 26561 MWB Nuglar-St. Pantaleon und 26562 APW Wisen. Weitere Abwasseranlagen stehen zur Diskussion. Für den regulären Betrieb wird dem Kanton Solothurn eine jährliche Fixpauschale (siehe Kapitel Wirtschaftlichkeitsberechnung), sowie die vollumfänglichen Arbeitsplatz- und Gemeinkosten (gem. Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen BUD extern) weiterverrechnet. Zusätzliche Aufwendungen, welche nicht mit der Jahrespauschale abgedeckt sind, werden nach Aufwand weiterverrechnet. Diese Einnahmen werden unter Rückerstattung Betriebsaufwand in der laufenden Rechnung verbucht. Der Saldo in der laufenden Rechnung beträgt somit null.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Aufwand und Ertrag erhöhen sich im gleichen Masse zu einem Saldo von Null, diese Auswirkungen sind im AFP 2023-2026 enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Für jede im Kanton Solothurn vertraglich geregelte Betreuung von Abwasseranlage wird der Aufwand kostendeckend weiterverrechnet.

Der Bedarf von weiteren Stellen aufgrund der Erweiterung des Anlagenportfolios wird laufend geprüft und über den AFP beantragt. Diese Stellen sind mit der Weiterverrechnung an die Ausserkantonale Auftraggeber für den Kanton Basel-Landschaft kostenneutral.

Somit entstehen für den Kanton Basel-Landschaft keine Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen. Aufwand und Ertrag erhöhen sich im gleichen Masse und führen demzufolge zu einem Saldo von Null.

Durch die fachkundige Betreuung der Abwasseranlagen durch das AIB im Kanton Solothurn, ist davon auszugehen, dass sich die Betriebssicherheit erhöht.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Keine Bemerkungen bzw. es sind keine Auswirkungen auf kantonale KMU erkennbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Staatsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft gemäss Beilage wird gestützt auf § 64 Abs.1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genehmigt.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der dafür zuständige Regierungsrat des Kantons Solothurn den Staatsvertrag mit Beschluss vom 22. August 2023 bereits genehmigt hat.

Liestal, 19. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Staatsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft

Landratsbeschluss

zum Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft gemäss Beilage wird gestützt auf § 64 Abs.1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genehmigt.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der dafür zuständige Regierungsrat des Kantons Solothurn den Staatsvertrag mit Beschluss vom 22. August 2023 bereits genehmigt hat.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: